

# Geschäftsordnung für die Rechtsinstanzen

Diese Geschäftsordnung haben sich die Rechtsinstanzen gemäß § 31.4 und § 59.5 der Satzung des DTTB am 30.03.2009 im Einvernehmen mit dem Kontrollausschuss gegeben. Die Geschäftsordnung wurde vom zuständigen Gremium des DTTB genehmigt.

## I Allgemeine Verfahrensvorschriften

### § 1 Zuständigkeit der Rechtsinstanzen

(1) Rechtsinstanzen des DTTB sind das Sportgericht, das Bundesgericht, sowie das Disziplinarorgan 'Anti-Doping' (DOG).

(2) Ihre Zuständigkeit ergibt sich aus §§ 39.3, 56, 57, 58 der Satzung des DTTB.

### § 2 Rechtliches Gehör, Beteiligte

(1) Die den Rechtsinstanzen des DTTB obliegenden Entscheidungen werden getroffen, nachdem den Beteiligten und dem Kontrollausschuss (diesem nicht bei Verfahren vor dem DOG) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist.

Beteiligte sind in Disziplinarverfahren der Beschuldigte, in Protest- und Überprüfungsverfahren die Parteien.

In Verfahren vor dem DOG erhalten die in der jeweils gültigen Fassung der Anti-Doping-Ordnung des DTTB (ADO) und die im jeweils gültigen NADA-Code genannten Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme.

(2) Nur bei einstweiligen Verfügungen (§ 56.2 der Satzung des DTTB) kann von der Einholung einer Stellungnahme abgesehen werden.

### § 3 Disziplinarverfahren vor dem Sportgericht

(1) Disziplinarverfahren vor dem Sportgericht werden nur auf Antrag des Kontrollausschusses eingeleitet. Dem Antrag ist eine Anschuldigungsschrift beizufügen.

Diese muss den Sachverhalt eines zu ahndenden Verstoßes sowie die Beweismittel enthalten. Außerdem sind die bisher entstandenen Akten zu übersenden.

(2) Stellt der Kontrollausschuss ein vor ihm unabhängiges Disziplinarverfahren aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ein, so sind die Beteiligten zu bescheiden.

Gegen die Einstellung kann die Entscheidung des Sportgerichts beantragt werden. Der Antrag muss innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Einstellungsbescheides an den Vorsitzenden des Sportgerichts abgesandt werden.

Das Sportgericht kann den Einstellungsbescheid bestätigen oder aufheben. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar. Hebt das Sportgericht den Einstellungsbescheid auf, so kann es weitere Ermittlungen anordnen.

**(3)** Die Anschuldigungen teilt der Vorsitzende des Sportgerichts dem Beschuldigten unter Fristsetzung zur Erklärung mit.

Nach Eingang der Anschuldigungsschrift an kann das Sportgericht im Wege der einstweiligen Verfügung vorläufige Maßnahmen nach § 60.1 Nr. 3 und 4 der Satzung des DTTB anordnen.

**(4)** Über den Antrag auf Einleitung des Disziplinarverfahrens entscheidet das Sportgericht durch Beschluss.

Gegen die Einleitung ist kein Rechtsmittel gegeben.

Gegen die Ablehnung der Einleitung, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen erfolgen kann, steht dem Kontrollausschuss die Beschwerde zu. Diese muss innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Entscheidung an den Vorsitzenden des Bundesgerichts abgesandt werden.

## § 4 Einspruchsverfahren vor dem Sportgericht

**(1)** Einsprüche gegen Entscheidungen der spielleitenden Stelle auf Bundesebene über Proteste nach der Bundesliga-Ordnung sind innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Entscheidung der spielleitenden Stelle auf Bundesebene an den Vorsitzenden des Sportgerichts abzusenden. Zugleich ist die Einspruchsgebühr zu entrichten.

**(2)** Die spielleitende Stelle auf Bundesebene hat auf entsprechende Aufforderung dem Vorsitzenden des Sportgerichts die bisher entstandenen Akten mit einem Vermerk über die fristgerechte Einzahlung der Einspruchsgebühr zu übersenden.

## § 5 Überprüfungsverfahren vor dem Bundesgericht

**(1)** In den zur alleinigen Zuständigkeit des Bundesgerichts gehörenden Fällen ist der Antrag auf Überprüfung an den Vorsitzenden des Bundesgerichts zu richten.

Der Antrag ist zu begründen.

Er muss innerhalb von drei Wochen nach Zugang der angefochtenen Entscheidung an den Vorsitzenden des Bundesgerichts abgesandt werden.

**(2)** Zur Stellung des Antrags ist jeder berechtigt, der durch die angefochtene Entscheidung beschwert ist.

**(3)** Ein Antrag auf Überprüfung von Disziplinarmaßnahmen oder Verwaltungsakten der Mitglieder ist nur zulässig, wenn der Instanzenweg des Mitgliedsverbandes erschöpft und der Rechtsmittelweg nach den Bestimmungen der §§ 56.1 und 58 der Satzung des DTTB eröffnet ist.

**(4)** Die Entscheidung des Bundesgerichts ist endgültig.

## § 6 Zweitinstanzliche Verfahren vor dem Bundesgericht

**(1)** Entscheidungen des Sportgerichts können nur angefochten werden, soweit ein Rechtsmittel nach § 59 der Satzung des DTTB oder nach der Geschäftsordnung statthaft ist.

Das Rechtsmittel ist zu begründen.

Es muss innerhalb drei Wochen nach Zugang der angefochtenen Entscheidung an den Vorsitzenden des Bundesgerichts abgesandt werden.

**(2)** Die Entscheidung des Bundesgerichts ist endgültig.

## § 7 Vertretung durch Bevollmächtigte

**(1)** Die Beteiligten können sich in den Verfahren vor den Rechtsinstanzen durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

**(2)** Die Bevollmächtigung wird nur anerkannt, wenn sie schriftlich nachgewiesen ist.

## § 8 Einreichung von Schriftsätzen

Alle Schriftsätze an die Rechtsinstanzen sollen in sechsfacher Ausfertigung eingereicht werden. Dies gilt nicht für Schriftsätze, die per E-Mail übersandt werden.

## § 9 Förmlichkeiten im Schriftverkehr

(1) Die Mitteilung von Entscheidungen, gegen die ein Rechtsmittel zulässig ist, erfolgt per Übergabe-Einschreiben/Rückschein/Empfangsbekanntnis. Im übrigen erfolgt der Schriftverkehr formlos.

(2) Die Rechtsinstanzen können sich zur Bewirkung des Schriftverkehrs des Generalsekretariats des DTTB bedienen.

(3) Anträge und Rechtsbehelfe sind innerhalb der Frist für die Einlegung zu begründen, es sei denn, es wird eine Fristverlängerung durch die zuständige Instanz bewilligt. Für die Einhaltung der Frist ist die Absendung maßgebend.

(4) Beweispflichtig für die rechtzeitige Absendung ist der Antragsteller/Beschwerdeführer

## II Entscheidungen durch die Rechtsinstanzen

### § 10 Geschäftsverteilung

(1) Verfahrensleitende Verfügungen trifft der Vorsitzende der jeweiligen Rechtsinstanz, im Verhinderungsfall sein Vertreter.

(2) Alle übrigen Entscheidungen werden gemäß § 38.4 der Satzung des DTTB durch drei Mitglieder der Rechtsinstanz getroffen. Die Ersatzbeisitzer treten bei Verhinderung der übrigen Mitglieder der Rechtsinstanzen ein.

Sie werden vom Vorsitzenden der jeweiligen Rechtsinstanz nach einer von diesem aufzustellenden Geschäftsverteilung herangezogen.

Bei Verfahren vor dem DOG bestimmt der Vorsitzende des DOG bei Eingang jedes Falles die Zusammensetzung dieses Gremiums.

### § 11 Ausschluss und Befangenheit

(1) Kein Mitglied einer Rechtsinstanz darf an der Entscheidung in einem Verfahren teilnehmen, in dem er bereits früher tätig gewesen ist.

Mitglieder einer Rechtsinstanz können wegen Besorgnis der Befangenheit von der Mitwirkung ausgeschlossen werden.

Ein Ablehnungsantrag muss spätestens eine Woche nach Mitteilung der Besetzung gestellt werden. Jede beteiligte Person oder Partei hat das Recht, auf Antrag über die Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums unterrichtet zu werden.

Über den Ausschluss entscheidet die betroffene Rechtsinstanz ohne Mitwirkung des Abgelehnten.

Das gilt auch, wenn ein Mitglied einer Rechtsinstanz sich selbst für befangen hält.

(2) Die Zurückweisung eines Ablehnungsantrags kann nur zugleich mit der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden.

### § 12 Schriftlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens

(1) Entscheidungen durch die Rechtsinstanzen werden grundsätzlich im schriftlichen Verfahren getroffen. Der Vorsitzende der jeweiligen Rechtsinstanz kann jedoch auch eine mündliche Verhandlung anberaumen.

(2) Auf Antrag des Kontrollausschusses und eines anderen Beteiligten muss eine mündliche Verhandlung anberaumt werden.

### § 12a Grundsatz der Verfahrensbeschleunigung

(1) Die Rechtsinstanzen sollen sich umgehend mit der jeweiligen Rechtssache befassen.

(2) Die jeweilige Rechtsinstanz soll innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Rechtssache im schriftlichen Verfahren entscheiden oder einen Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmen.

(3) Soweit ein Antrag der am Verfahren Beteiligten auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gestellt wird, soll der Vorsitzende der jeweiligen Rechtsinstanz innerhalb von 3 Wochen ab Eingang des Antrages bei Gericht einen Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmen.

## § 13 Ladungen zur mündlichen Verhandlung

(1) Zu einer mündlichen Verhandlung sind die Beteiligten sowie etwaige Zeugen spätestens zwei Wochen zuvor einzuladen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 3 Tage verkürzt werden.

(2) Das persönliche Erscheinen von Beteiligten kann angeordnet werden.

(3) Ladungen zu einer mündlichen Verhandlung erfolgen per Übergabe-Einschreiben oder auf sonstige Weise gegen Empfangsbestätigung.

## § 14 Führung eines Protokolls

Über eine mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

## § 15 Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung

(1) Mündliche Verhandlungen sind nicht öffentlich.

(2) Zur Verhandlung sind jedoch die Mitglieder des Präsidiums des DTTB als Zuhörer zugelassen. Der Vorsitzende der Rechtsinstanz kann weitere Zuhörer zulassen.

(3) Die Beteiligten dürfen zur mündlichen Verhandlung drei Bevollmächtigte heranziehen.

Die Bevollmächtigung muss in der mündlichen Verhandlung nachgewiesen werden.

## § 16 Verfahren in der mündlichen Verhandlung

(1) Die mündliche Verhandlung wird vom Vorsitzenden der jeweiligen Rechtsinstanz geleitet.

(2) Die Beteiligten haben ein ständiges Anwesenheitsrecht.

(3) Zeugen werden in Abwesenheit der später zu vernehmenden Zeugen vernommen.

(4) Der Vertreter des DTTB und die Beteiligten erhalten das Schlusswort.

## § 17 Abwesenheit von Beteiligten

(1) Erscheinen Beteiligte trotz ordnungsgemäßer Ladung zu einer mündlichen Verhandlung nicht, so wird diese in ihrer Abwesenheit geführt.

(2) Darauf ist in der Ladung hinzuweisen.

## § 18 Beratung und Entscheidung

(1) Die Beratung ist den Mitgliedern der jeweiligen Rechtsinstanz vorbehalten. Die Beratung ist geheim.

(2) Die Entscheidung soll im Anschluss an die Beratung verkündet werden. In jedem Fall ist die Entscheidung schriftlich zu verkünden. Die Verkündung soll spätestens innerhalb einer Frist von 10 Tagen schriftlich erfolgen.

## § 19 Kostenentscheidung

Jede Schlussentscheidung muss einen Ausspruch über die Kosten des Verfahrens enthalten.

## § 20 Mitteilung von Entscheidungen

(1) Jede Entscheidung ist den Beteiligten und dem Vorsitzenden des Kontrollausschusses des DTTB schriftlich mitzuteilen.

In DOG-Verfahren gelten besondere Mitteilungspflichten, insoweit gilt die jeweils gültige Fassung der ADO, ergänzend die jeweils gültige Fassung des NADA-Code.

(2) Die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels beginnt mit dem Zugang der Entscheidung.

## § 21 Wiederaufnahme eines Verfahrens

(1) Eine Wiederaufnahme des Verfahrens ist nur in Disziplinarverfahren und auch dort nur dann zulässig, wenn die Voraussetzungen der entsprechend anzuwendenden Vorschriften des § 359, Ziffer 1, 2 und 5 StPO oder des § 362, Ziffer 1, 2 und 4 StPO vorliegen.

Der Antrag ist unzulässig, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes gestellt wird.

(2) Über die Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet die Rechtsinstanz, deren Urteil angefochten wird.

(3) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Sportgerichts ist Beschwerde an das Bundesgericht zulässig.

## III Kosten des Verfahren

### § 22 Definition der Kosten

Die Kosten des Verfahrens bestehen aus:

- (1) den Gebühren (Schreib- und Postgebühren),
- (2) den Auslagen.

### § 23 Gebührenpauschale und Gebührenvorschuss

(1) Zur Deckung der Gebühren werden Pauschalbeträge erhoben.

(2) Für jede Instanz hat der Antragsteller bzw. Rechtsmittelführer einen Vorschuss in Höhe der Gebührenpauschale zu leisten.

(3) Die Gebührenvorschüsse sind auf das Konto des DTTB einzuzahlen.

(4) Der Nachweis über die Einzahlung eines Gebührenvorschusses ist gemäß § 55, Absatz 2 der Satzung des DTTB bzw. gemäß § 4, Absatz 2 der Geschäftsordnung zu führen.

Wird der Gebührenvorschuss trotz Aufforderung mit Fristsetzung nicht rechtzeitig erbracht, ist der Antrag bzw. das Rechtsmittel unzulässig. Bis zur vollständigen Zahlung besteht kein Anspruch auf Verfahrensförderung.

(5) Der DTTB ist von der Zahlung des Gebührenvorschusses befreit.

(6) Obsiegt der Vorschusspflichtige, wird ihm der Gebührenvorschuss erstattet.

### § 24 Gebühren vor dem Sportgericht

(1) Die Höhe der Gebühr für ein Einspruchsverfahren vor dem Sportgericht richtet sich nach der Bun-

desliga-Ordnung (ab 01.07.2010 gilt zusätzlich: und der Regionalliga- und Oberliga-Ordnung).

(2) In Disziplinarverfahren vor dem Sportgericht wird eine Gebühr von 160,00 € für jeden Beschuldigten erhoben.

### § 25 Gebühren vor dem Bundesgericht

(1) Die Höhe der Gebühr für ein Einspruchsverfahren vor dem Bundesgericht richtet sich nach der Bundesliga-Ordnung (ab 01.07.2010 gilt zusätzlich: und der Regionalliga- und Oberliga-Ordnung).

(2) In Disziplinarverfahren vor dem Bundesgericht wird bei einer Berufung gegen ein Urteil des Sportgerichts eine Gebühr von 160,00 € für jeden Beschuldigten, bei einer Beschwerde gegen einen Beschluss des Sportgerichts eine Gebühr von 77,00 € für jeden Beschuldigten erhoben.

(3) Die Gebühr für Überprüfungen beträgt im Falle des § 56.2 1. alt der Satzung des DTTB 160,00 Euro; in den übrigen Fällen 77 Euro.

### § 26 Auslagen (Definition, Höhe und Vorschuss)

(1) Auslagen im Sinne der Geschäftsordnung sind:

1. die Auslagen der Rechtsinstanzen,
2. die Auslagen des Kontrollausschusses,
3. die Auslagen geladener Zeugen und Sachverständiger,
4. die Auslagen der Beteiligten,
5. für jeden Beteiligten die Auslagen eines Bevollmächtigten.

(2) Auslagen nach Absatz 1, Ziffer 4 und 5 werden nur im Fall einer mündlichen Verhandlung berechnet.

(3) Die Höhe der Auslagen richtet sich ausschließlich nach der Kostenordnung des DTTB.

(4) Für entstehende Auslagen können von den Beteiligten Vorschüsse verlangt werden.

Auslagenvorschüsse sind auf das Konto des DTTB einzuzahlen.

Unterbleibt die Zahlung innerhalb der gesetzten Frist, so gilt der Antrag bzw. das Rechtsmittel als zurückgenommen.



Der DTTB stellt in Disziplinarverfahren erforderlichenfalls Auslagenvorschüsse zur Verfügung, um das Erscheinen von Zeugen, Sachverständigen und Beschuldigten sicherzustellen. Bevollmächtigte von Beschuldigten werden vom DTTB nicht bevorschusst.

(5) Obsiegt der Vorschusspflichtige, wird ihm der Auslagenvorschuss erstattet.

## § 26a Beratungskosten

Kosten für die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten oder Beistandes, insbesondere Gebühren für die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes, werden nicht erstattet.

## § 27 Kostenpflicht des Unterlegenen

(1) Der Unterlegene hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Unterliegt er nur teilweise, so ist ihm ein entsprechender Prozentsatz der Kosten in Rechnung zu stellen.

Als unterlegen gilt auch, wer einen Antrag oder ein Rechtsmittel zurücknimmt.

(2) Für die Kosten eines Bundesangehörigen haftet sein Verein oder sein Verband als Gesamtschuldner, sofern er als dessen Organ oder Vertreter gehandelt hat.

(3) Kosten, die von den Beteiligten nicht zu tragen sind, fallen dem DTTB zur Last.

## § 28 Kostenfestsetzung und Maßnahmen bei Nichtzahlung

(1) Die Höhe der dem DTTB oder einem anderen Beteiligten zu erstattenden Kosten setzt die jeweilige Rechtsinstanz durch Beschluss fest.

Der Kostenfestsetzungsbeschluss kann nur zugleich mit der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden.

(2) Die an den DTTB zu erstattenden Kosten sind auf das Konto des DTTB einzuzahlen. Die tatsächliche Höhe der Kosten setzt der Vorsitzende der jeweiligen Rechtsinstanz durch Beschluss fest. Dieser ist nicht anfechtbar.

(3) Geht die Zahlung des Kostenschuldners nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Kostenfestsetzungsbeschlusses beim Erstattungsberechtigten ein, so kann der Vorsitzende der jeweiligen Rechtsinstanz auf Antrag des Vorsitzenden des Kontrollausschusses gegen den Kostenschuldner Maßnahmen nach § 60.1 der Satzung des DTTB aussprechen. Diese Maßnahmen kann der Kostenschuldner durch Nachweis der Einzahlung abwenden.

(4) Die nach Absatz 3, Satz 1 ausgesprochenen Maßnahmen dauern fort, bis sie ausdrücklich aufgehoben sind. Zur Aufhebung genügt der Nachweis der Einzahlung.

## § 29

In Verfahren vor dem DOG gilt vorrangig die jeweils gültige Fassung der ADO, ergänzend die jeweils gültige Fassung des NADA-Code. Enthalten diese keine eigenen Regelungen, greifen die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.